

GUV Hörsel/Nesse | OT Schönaus v.d.W. | Ortsstraße 10 | 99887 Georgenthal

**Kehrer Planung**  
Platz der Deutschen Einheit 4  
98527 Suhl

Auskunft erteilt: **Frau Mikolajczak**  
Telefon: **03 62 53 / 260 797**  
E-Mail: **info@guv-hoersel-nesse.de**

AZ: **S-618-2025**

Ihre Zeichen  
4637/kbg

Ihre Nachricht vom  
16.04.2025

Unsere Zeichen  
LMK/S-618-2025

Datum  
16.05.2025

### **Beteiligung des Trägers der Gewässerunterhaltungslast - Stellungnahme**

Gemeinde: **Gerstungen**  
Betreff gem. Anfrage: **Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Windpark Gerstungen-Ost" – Gemeinde Gerstungen**  
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß (§ 4 (1) BauGB)  
Vorhaben: **Gerstungen**

Sehr geehrte Frau Kahlenberg,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16.04.2025 möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Dem Gewässerunterhaltungsverband obliegen die Pflichten der Gewässerunterhaltung für die Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 31 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG vom 28. Mai 2019, letzte Änderung durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285)). Die Stellungnahme und die hier formulierten Anforderungen leiten sich aus den Aufgaben der Gewässerunterhaltung gem. § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert) ab. Gewässer erster Ordnung sowie Gewässer von untergeordneter Bedeutung sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Anhand der vorliegenden Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Gerstungen-Ost“ stehen aus Sicht des Gewässerunterhaltungsverbandes keine Belange entgegen. Dennoch bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise.

#### **Hinweise:**

Durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie durch die zugehörige Infrastruktur darf die Gewässerunterhaltung nicht erschwert werden. Das bedeutet dass, insbesondere durch Zäune und Einfriedungen sowie Bebauungen der Zugang zum Gewässer nicht erschwert werden sollte. Diese können auch die ökologische Entwicklung der Gewässer behindern. Die Ausführung von Arbeiten, das Entfernen standortgerechter Gehölze, und die Errichtung von Bauwerken am Gewässer und in dessen Uferbereich (Gewässerrandstreifen)

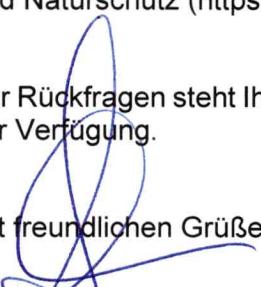
sind rechtzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde auf ggf. erforderliche Genehmigungstatbestände abzustimmen. Im Verbandsgebiet des GUV Hörsel/Nesse traten in den letzten Jahren gehäuft Starkniederschläge im Bereich des Verbandsgebietes. Die Ereignisse führten zum Teil zu erheblichen Schäden an der öffentlichen Infrastruktur und am Privateigentum. Für die Gemeinden und den GUV Hörsel/Nesse kam es zu ungeplanten personellen und materiellen Aufwendungen. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich von Hanglagen und auf Waldflächen ist davon auszugehen, dass die Abflussbildung beschleunigt und die Schäden durch Starkniederschläge verstärkt werden. Durch den Gewässerunterhaltsverband Hörsel/Nesse werden auch die Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung (Landesprogramm Gewässerschutz) zur Erreichung der Ziele der EU-WRRL umgesetzt. Die Errichtung von Windkraftanlagen muss im Einzelfall und in Abhängigkeit der Lage gegenüber den Zielen der EU-WRRL abgewogen werden. Die Auswirkungen des Eintrags von Mikroplastik durch den Abrieb von Windenergieanlagen in die Quellgebiete und die Gewässer zweiter Ordnung sollte ebenso wie die Auswirkungen auf das Entwicklungspotenzial berücksichtigt werden. Untersuchungen zur zunehmenden Belastung der Gewässer mit Mikroplastik finden sich u. a. auch im Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz.

Im unmittelbaren Umfeld des im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgewiesenen Gebietes für den Bau des "Windparks Gerstungen-Ost" befinden sich keine Gewässer II. Ordnung. Jedoch befinden sich südlich des geplanten Windparks, das Quellgebiet des Hasselbachs, nördlich das Quellgebiet des Wingmichgrabens und nordwestlich, das Quellgebiet des Kubigrabens. Durch die Errichtung des Windparks wird der Oberboden verdichtet, was immer eine Verschlechterung der Abflusssituation bzw. des Speichervermögens der Oberflächen darstellt.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet der Gewässer Elte und Suhl. An dieser Stelle verweisen wir jedoch auf die Starkregen Gefahrenkarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie ([https://geoportal.de/map.html?map=tk\\_04-hinweiskarte-starkregen-gefahren-th](https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregen-gefahren-th)) und den Kartendienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (<https://tlubn.thueringen.de/kartendienst>).

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mikolajczak unter den im Briefkopf angegebenen Kontaktdataen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bert Schwachheim  
Geschäftsführer